

Fachgruppe Sport

Regeln für den Sportunterricht an der Sophienschule

Der Unterricht wird durch die „Grundsätze zum Schulsport“ vom 01.01.2005 geregelt

Regel 1 Teilnahmepflicht

Grundsätzlich nehmen alle Schülerinnen und Schüler am Sportunterricht teil, entweder aktiv, als Helfer oder als Zuschauer, auch in Randstunden.

Regel 2 Sportbekleidung

Wer aktiv teilnimmt trägt Sportbekleidung, d.h. kurze oder lange Sporthose, ein entsprechendes Oberteil und Sportschuhe. Die Schuhe, die in der Halle getragen werden, müssen eine helle oder abriebfeste Sohle (!) haben und dürfen nicht als Straßenschuhe getragen werden.

Regel 3 Vergesslichkeit

Wer sein Sportzeug vergessen hat, kann in der Regel nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen, wird jedoch zu Hilfsdiensten aller Art herangezogen. Regelmäßiges Vergessen entschuldigt keine schwachen Leistungen bei Überprüfungen.

Regel 4 Sport im Freien

Wenn die Wetterlage es zulässt, kann der Sportunterricht grundsätzlich im Freien stattfinden. Dazu ist entsprechende Kleidung und ein besonderer Sonnenschutz (Eincremen) unbedingt notwendig. Wer keine passende Bekleidung dabei hat, ist nicht automatisch Zuschauer. Auch wenn es frühmorgens regnet oder kühl ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Wetteränderung der Unterricht draußen stattfindet. Die Entscheidung trifft die Lehrerin/der Lehrer vor Ort. Zuschauer werden zum Stoppen, Messen oder anderen Hilfsdiensten herangezogen. Wer Allergien hat, benötigt eine schriftliche Entschuldigung bzw. Attest, ist aber grundsätzlich anwesend.

Regel 5 Schmuck und Wertsachen

Beim Sport ist das Tragen von Schmuck wegen der Verletzungsgefahr nicht zulässig. Der Schmuck und andere Wertsachen (ausgeschaltete Handys, ...) werden in der Halle in einem Behälter (kleiner Kasten) verwahrt. Am besten man verzichtet am Sporttag auf Schmuck und Wertsachen, da eine Diebstahlgefahr nie ganz ausgeschlossen werden kann. Bei Verlust von Wertsachen übernimmt die Sophienschule keine Haftung. Weiterhin wird auf die Zweckmäßigkeit einer Sportbrille hingewiesen.

Regel 6 Zuschauer und Entschuldigungen

Wer nicht aktiv am Unterricht teilnehmen kann, bringt eine Entschuldigung der Erziehungsberechtigten (oder bei längerem Fehlen eine ärztliche Bescheinigung) mit und verfolgt grundsätzlich den Unterricht als Zuschauer/ Helfer. Es ist auch eine teilweise Befreiung möglich, die eine Teilnahme mit Einschränkungen (bestimmte Übungen, Intensität, ...) zulässt.

Regel 7 Randstunden und Nachmittagsunterricht

Regel 6 gilt auch dann, wenn Sport in den Randstunden oder am Nachmittag liegt. Möchten die Eltern jedoch, dass ihr Kind *aus gesundheitlichen Gründen* nach Hause entlassen wird, so sollten sie in schriftlicher Form darum bitten. Ansonsten ist ein vorzeitiges Verlassen der Schule nicht gestattet, da damit der Versicherungsschutz für den Schulweg gefährdet wäre.

Regel 8 Mädchen betreffend

Schülerinnen nehmen grundsätzlich während der Menstruation am Sportunterricht teil, selbstverständlich auf Wunsch mit individuellen Einschränkungen.